

setzlichkeit nicht mehr zu vereinbaren waren. Das ergab sich aus folgendem:

Von den einzelnen Wirtschaftsministerien und anderen zentralen Dienststellen wurden in zahllosen Fällen Verordnungen und Anordnungen erlassen, die auf § 9 WStVO Bezug nahmen, ebenso wie es einzelne Verordnungen des Ministerrates und Gesetze der Volkskammer taten. Weiter wurde eine Liste vom Justizminister am 9. 1. 1950 herausgebracht, die festlegte, welche vor dem Inkrafttreten der Wirtschaftsstrafverordnung erlassenen Verordnungen und Anordnungen unter den Strafschutz des § 9 WStVO fallen sollten.

Das führte zu einer so weiten Ausdehnung des § 9 WStVO, daß kaum jemand noch einen genauen Überblick darüber besaß, welche wirtschaftsregelnden Anordnungen dem strafrechtlichen Schutz dieser Bestimmung unterstanden. Dieser Zustand entsprach aber keineswegs dem Prinzip der demokratischen Gesetzlichkeit. Deshalb erfolgte mit der Ministerratsverordnung vom 29. 10. 1953 (GBl. S. 1077) die Regelung, daß der Erlaß von Strafbestimmungen, die sich auf § 9 beziehen, nur von der Volkskammer oder dem Ministerrat erfolgen darf. Nur diese Organe sind befugt, materielles Strafrecht zu schaffen. Gleichzeitig wurde festgelegt, daß alle anderen Strafbestimmungen, die sich auf § 9 beziehen, aber den genannten Voraussetzungen nicht genügen, ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht bis zum 31. 3. 1954 in einer vom Minister der Justiz zu veröffentlichenden Liste enthalten sind. Am 20. 3. 1954 ist diese Liste mit wirtschaftsregelnden Anordnungen, deren Strafdrohungen aufrechterhalten werden, im Gesetzblatt S. 316 veröffentlicht. Damit wurde eine beträchtliche Anzahl solcher Bestimmungen, die unter dem Strafschutz des § 9 standen, aufgehoben.

Unter den Strafschutz des § 9 WStVO fallen jetzt folgende Strafgesetze:

1. sämtliche bisher erlassenen und in Zukunft zu erlassenden Gesetze der Volkskammer, die sich auf § 9 WStVO beziehen;
2. sämtliche bisher erlassenen und in Zukunft zu erlassenden Verordnungen des Ministerrats, die sich auf § 9 WStVO beziehen und nicht individuell aufgehoben worden sind;
3. die in der Bekanntmachung vom 20. 3. 1954 namentlich aufgeführten Verordnungen und Anordnungen und
4. von den in den Abschnitten I—IV der Liste vom 9. 1. 1950 (GBl. S. 25) aufgeführten Verordnungen, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen diejenigen, die von der früheren Deutschen Wirtschaftskommission oder von den früheren Zentral Verwaltungen der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erlassen worden sind, die letz-